

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.2004

Geschäftszahl

2001/10/0156

Rechtssatz

Aus der Sicht des Bewilligungsverfahrens nach den §§ 7 ff NÖ NatSchG 2000 bedeutet die Anwendbarkeit von § 10 iVm § 38 Abs 6 NÖ NatSchG 2000 gegebenenfalls das Hinzutreten eines Prüfungsschrittes und weiterer materieller Bewilligungsvoraussetzungen; der Umfang der Angelegenheit, die den Inhalt des Bescheides über eine naturschutzrechtliche Bewilligung bildet, wird damit nicht überschritten.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2002/10/0212

2001/10/0081